

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird reformiert

Anpassungen im BImSchG und der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV)

- **Klima als Schutzgut**
- **Entfall von Prüfschritten**
 - » Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns
 - » UVP beschränkt bei der Prüfung von Vorbescheiden für WEA
 - » Nachträgliche Änderungen von Nebenbestimmungen
 - » Erleichterung beim Repowering von Windenergieanlagen
- **Digitalisierung und Änderung des Genehmigungsverfahrens**
 - » Kleinteilige Regelungen zur Bekanntgabe und Auslegung im Internet sowie alternativer Zugangsmöglichkeiten
Achtung: Rechtsbehelfsfristen beginnen bei Bekanntgabe im Internet zu laufen
 - » Widerspruchsrecht des Vorhabenträgers gegen digitale Veröffentlichung wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betroffen sein können; außer bei IED-Anlagen
 - » Weitestgehender Verzicht bzw. Aufweichung des Erörterungstermins
 - Fakultativstellung des Erörterungstermins
 - Erörterungstermin kann durch Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden
 - Bei Errichtung und Änderung von WEA an Land und Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff soll Erörterung entfallen
 - » Änderung der Behördenbeteiligung
 - » Beteiligungsfiktion bei allen Anlagen
 - » Zustimmungsfiktion bei EEA und grünem Wasserstoff
- **Rechtsschutzverkürzung bei Rechtsbehelfe Dritter gegen WEA an Land**
- **Straffung des Genehmigungsverfahrens**
 - » Bestellung von Projektmanagern
 - » Feststellung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen erleichtert
 - » Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung mit Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen
 - » Frist zur Entscheidung über Genehmigung nur noch einmal verlängerbar